

Salzburger Monitoring-Ausschuss
Dr.ⁱⁿ Karin Astegger - Vorsitzende
monitoring@salzburg.gv.at

Per E-Mail

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
5010 Salzburg

Salzburg, 25.9.2017

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz
geändert wird
Stellungnahme des Salzburger Monitoring-Ausschusses zu GZ 2003-DR/321/300-
2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sehen im vorliegenden Änderungsentwurf eine Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie Anregungen der Volksanwaltschaft verwirklicht.

Wir begrüßen es, dass Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip und Methode für alle Bereiche der Salzburger Landespolitik und Landesverwaltung eingeführt (§ 1 Z 3) und neben der Förderung von Frauen auch die Förderung anderer, von möglichen Diskriminierungen betroffenen Personengruppen, darunter auch Menschen mit Beeinträchtigungen, angeordnet wird.

Positiv hervorheben möchten wir auch die Einführung verpflichtender Berichte (§ 7a) zur Einkommensanalyse und deren Veröffentlichung im Rahmen des Internetauftritts des Landes.

Ebenso begrüßen wir die verpflichtende Anführung von Mindestentgelt bzw. -einkommen bei Stellenausschreibungen (§ 8 Abs 2) und das Gebot der geschlechtergerechten Sprache (§ 11a).

Darin sehen wir weitere Instrumente zum Vorantreiben der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Wir sehen es als Stärkung der Funktion der/ des Gleichbehandlungsbeauftragten an, dass sie/ er mehrere Bedienstete der Organisationseinheit zur Wahrnehmung der im § 48 genannten Aufgaben bestellen kann (§39) und begrüßen diese Weiterentwicklung.

Positiv sehen wir, dass der Gesetzesentwurf klarlegt, dass Diskriminierungsschutz auch dann besteht, „wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung diskriminiert wird“ (§ 3 Abs 6a Z 2).

Kritisch sehen wir allerdings die gewählte Formulierung „Behinderung“: da „Behinderung“ neben anderen, teils quantitativ bestimmbar Merkmalen wie Alter angeführt wird, wird semantisch nahegelegt, dass es sich dabei um ein der Person zugehöriges Merkmal handle. Das entspricht nicht dem sozialen Modell von Behinderung (UN-BRK) und der Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung (die erst in der Interaktion mit dem Umfeld durch Barrieren und/ oder mangelnde Unterstützung entsteht). Wir sprechen uns daher an dieser Stelle für die Verwendung des Begriffs „Beeinträchtigung“ statt des Begriffs „Behinderung“ aus.

Obwohl der 4.Unterabschnitt (§ 40a und b) nicht Bestandteil des aktuellen Gesetzesentwurfs ist, möchten wir als Salzburger Monitoring-Ausschuss darauf hinweisen, dass wir im Rahmen der Geschäftsordnung unsere Aufgaben präzisiert haben und diese Aufnahme in den Gesetzestext finden sollten.

Aufgaben laut Geschäftsordnung des Salzburger Monitoring Ausschusses:

- a) Förderung und Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.
- b) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu allen Fragen betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung des Übereinkommens sowie in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen.
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen oder Verordnungen, die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehen.
- d) Im Einzelfall Einholung von Stellungnahmen von Organen der Verwaltung.
- e) Prüfung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- f) Aufzeigen von Problemen und Mängeln bei der Umsetzung des Übereinkommens sowie die Anregung von Änderungen und Verbesserungen.
- g) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit.
- h) Kooperation mit Institutionen, Behörden, Bildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen und Stellen.
- i) Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsprozess.
- j) Der Ausschuss berichtet alle zwei Jahre bis zum 31. März der Landesregierung und dem Landtag über seine Tätigkeit.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass es gemäß Pariser Prinzipien und Handlungsempfehlungen der UNO (2013) für die Erfüllung der Aufgaben einer unabhängigen Monitoringeinrichtung wichtig ist, über ein transparentes Budget zu verfügen, das autonom verwaltet werden kann. Eine entsprechende Regelung sollte Eingang finden in die künftige Weiterentwicklung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Salzburger Monitoring Ausschuss



Dr.ⁱⁿ Karin Astegger
Vorsitzende